

95. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 92. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 9 Absatz 3 der Anlage 6 (zu § 94 der Satzung) wird die Zahlenangabe „1,0“ durch die Angabe „0,9“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 3 der Anlage 6 (zu § 94 der Satzung) wird die Zahlenangabe „0,39“ durch die Angabe „0,29“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 2 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Einstimmig beschlossen von den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber in der Sitzung der Vertreterversammlung am 18. November 2021.

Frank Vanhofen
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 18. November 2021 beschlossene 95. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 26. November 2021
213 - 59022.0 - 1226 / 2005

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Domscheit